

ZG_OBERGERICHT BS 2024 49 vom 26. September 2024

ZG Obergericht, 2024-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_49

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 49 du 26 septembre 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 49 del 26 settembre 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b, Art. 393 Abs. 1 lit. a, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 2 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde des Beschwerdeführers vom 10. Mai 2024 ist mithin einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO), Verfahrenshindernisse bestehen (Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO) oder auf eine Strafverfolgung aus Opportunitätsgründen gemäss Art. 8 StPO zu verzichten ist (Art. 310 Abs. 1 lit. c StPO).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung wie folgt:

E. 3.1

Für den in der Strafanzeige vom 21. Februar 2024 dargestellten Sachverhalt bestehe keine schweizerische Strafrechtshoheit. Das schweizerische Strafrecht sei mithin nicht anwendbar, da es sich aufgrund der Tathandlung im Ausland und der Nationalität der geschädigten Person um eine in der Schweiz nicht verfolgbare Auslandsstraftat gegen eine unbekannte Täterschaft handle (Art. 7 Abs. 1 und 2 StGB). Fehle es an der schweizerischen Strafrechtshoheit, bestehe keine Verfolgungszuständigkeit der schweizerischen Strafbehörden und die Strafanzeige sei wegen fehlender Prozessvoraussetzung nicht an die Hand zu nehmen.

E. 3.2

Dem Beschwerdeführer sei schon mehrfach mitgeteilt worden, dass mangels schweizerischer Strafrechtshoheit keine Strafuntersuchung an die Hand genommen werden könne. Ihm sei es hingegen unbenommen, eine entsprechende Strafanzeige im Staat der

Tathandlung zu erstatten. Sollte er dies bereits getan haben, jedoch mit dem Ergebnis nicht einverstanden sein, sei der dortige Rechtsweg zu beschreiten. Sollten sich im Verlauf der ausländischen Ermittlungen Zwangsmassnahmen in der Schweiz aufdrängen, seien diese über den Rechts- hilfeweg vorzunehmen.

Seite 4/7

E. 4

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber zusammengefasst Folgendes geltend:

E. 4.1

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft sei das schweizerische Strafrecht im vorliegenden Fall anwendbar. Zwar sei die mutmassliche Täterschaft in G._____ und H._____ aktiv geworden, was durch die IP-Adresse nachgewiesen werde. Dies ändere jedoch nichts daran, dass gestützt auf Art. 8 Abs. 1 StGB ein örtlicher Anknüpfungspunkt in der Schweiz bestehe.

E. 4.2

Die schweizerischen Bankkonten des Beschuldigten in der Schweiz bildeten den Ort der mutmasslich unrechtmässigen Bereicherung und somit einen Anknüpfungspunkt, welcher die schweizerische Strafhoheit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 StGB zu begründen vermöge. Die fraglichen Zahlungen seien nicht nur zufälligerweise auf dem Konto bei der I._____ AG gelandet. Die auf "E._____" lautenden Konten bei der I._____ seien zweifelsohne wissentlich und willentlich in der Schweiz eröffnet worden. Ebenso habe die unbekannte Täterschaft die Bankverbindungen dem Beschwerdeführer explizit angegeben. Die Aktenlage und die rechtliche Würdigung sprächen für eine räumliche Anwendbarkeit des schweizerischen Strafgesetzbuches auf den vorliegenden Fall.

E. 4.3

Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch in H._____ Strafanzeige erstattet habe und das dortige Verfahren eingestellt worden sei, ändere nichts an der Erkenntnis, dass der Erfolgsort in der Schweiz liege. Vielmehr sei die dortige Strafuntersuchung eingestellt worden, weil die H._____ Polizei die Identität des Schweizer Empfängers der Zahlungen nicht habe ermitteln können.

E. 5

Gemäss Art. 3 Abs. 1 StGB ist diesem Gesetz unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Ein Verbrechen oder Vergehen gilt nach Art. 8 Abs. 1 StGB als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und – bei Erfolgsdelikten – da, wo der Erfolg eingetreten ist.

E. 5.1

Ein Betrug gemäss Art. 146 StGB gilt als dort ausgeführt, wo der Täter jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen oder unter Ausnützung eines Irrtums zu einem Verhalten bestimmt, das den sich Irrenden oder einen Dritten am Vermögen schädigt. Bei schriftlichen Täuschungshandlungen liegt der Ausführungsort dort, wo der Täter die Schrift geschrieben und versandt hat. Als Ort des Erfolgs gilt sowohl der Ort der schädigenden Vermögensverfügung bzw. der Schädigung des Vermögens als auch derjenige, an dem die beabsichtigte Bereicherung eingetreten ist oder hätte eintreten sollen (Urteil des

Bundes- gerichts 6B.127/2013 vom 3. September 2013 E. 4.2.2 m.H.).

E. 5.2

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung erscheint es im internationalen Verhältnis zur Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte grundsätzlich geboten, auch in Fällen ohne engen Bezug zur Schweiz die schweizerische Zuständigkeit zu bejahen. Selbst bei einer weiten Anwendung des in Art. 8 StGB verankerten Ubiquitätsprinzips, wonach sich entweder der Handlungs- oder der Erfolgsort in der Schweiz befinden muss, bleibt allerdings ein Anknüpfungspunkt in der Schweiz unabdingbar. Als solcher genügt namentlich, dass im Ausland er- trogene Gelder auf einem Schweizer Bankkonto gutgeschrieben werden (BGE 141 IV 336 E. 1.1; 133 IV 171 E. 6.3 m.H.).

Seite 5/7

E. 5.3

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung einerseits damit, dass die Tathandlung im Ausland erfolgt sei, und andererseits mit der Nationalität des Beschwerdeführers.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer macht zu Recht nicht geltend, die behauptete Tathandlung oder die Vermögensdisposition seien in der Schweiz erfolgt. Er erblickt aber einen örtlichen Anknüpfungspunkt in der Schweiz im Umstand, dass er den Betrag auf ein bei der I. _____ AG in J. _____ liegendes Konto einbezahlt hat. Dazu äussert sich die Staatsanwaltschaft weder in der angefochtenen Verfügung noch in der Vernehmlassung zur Beschwerde.

E. 5.3.2

Gemäss den eingereichten Unterlagen überwies der Beschwerdeführer am 8. und 11. März 2021 einen Betrag von insgesamt EUR 228'500.00 an einen "E. _____" auf ein Bankkonto bei der I. _____ in J. _____ (act. 1/2 und 1/3). Dieser Ort erscheint in Zusammenhang mit den dargelegten Geschäftsabläufen nicht als zufällig und nebensächlich, weshalb ein örtlicher Anknüpfungspunkt in der Schweiz und damit die Zuständigkeit der Schweizer Behörden zur Strafverfolgung nicht von vornherein verneint werden können. Vielmehr besteht – unter Berücksichtigung der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung – ein genügender Hinweis auf einen Erfolgsort auf schweizerischem Staatsgebiet. Demensprechend ist ein Anknüpfungspunkt im Sinne von Art. 8 Abs. 1 StGB gestützt auf das Territorialitätsprinzip (Art. 3 StGB) gegeben, womit die Regeln über den Gerichtsstand (Art. 31 ff. StPO) zur Anwendung gelangen.

E. 5.4

Der Eröffnung einer Strafuntersuchung in der Schweiz steht auch der Grundsatz "ne bis in idem" nicht entgegen. Der Beschwerdeführer hat zwar in H. _____ Strafanzeige eingereicht und die dortigen Behörden stellten das Verfahren ein, da die Identität des Schweizer Empfängers der Zahlungen nicht ermittelt werden konnte. Art. 11 StPO betrifft das Verbot der doppelten Bestrafung durch die Schweizer Gerichtsbarkeit. Strafverfolgung und Beurteilung durch eine ausländische Strafbehörde stehen einer Neuurteilung in der Schweiz grundsätzlich nicht entgegen (Tag, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 11 StPO N 12 m.H.).

E. 5.5

Die Staatsanwaltschaft hat nach dem Gesagten die Strafuntersuchung gegen unbekannt zu Unrecht nicht an die Hand genommen. Die Beschwerde erweist sich insoweit als begründet und ist gutzuheissen.

E. 6

Nicht einzutreten ist demgegenüber auf den Antrag des Beschwerdeführers, die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, sämtliche erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, dabei die notwendigen Zwangsmassnahmen anzuordnen und alle relevanten Gegenstände, Dokumente und Daten zu beschlagnahmen. Die Beschwerdeinstanz kann gemäss Art. 397 Abs. 3 und 4 StPO der Vorinstanz einzig bei Gutheissung einer Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung oder wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung Weisungen erteilen. Ausserhalb eines solchen Beschwerdeverfahrens besteht hingegen kein Weisungsrecht, mit dem die Beschwerdeinstanz konkret auf den Gang von Strafverfahren Einfluss nehmen könnte. So gilt als Grundsatz, dass die Beschwerdeinstanz der vorinstanzlichen Strafbehörde keine Weisungen zu erteilen hat. Entsprechend ist der Erlass von Weisungen im Hinblick auf die weitere Gestaltung der Untersuchungsführung, die mit dem Anfechtungsobjekt der Beschwerde nicht in einem direk-

Seite 6/7 ten Zusammenhang steht, vom Gesetz nicht vorgesehen; auf entsprechende Anträge kann deshalb nicht eingetreten werden. Das hat damit zu tun, dass die Untersuchung von der Staatsanwaltschaft zu führen ist. Die Beschwerdeinstanz ist nach der gesetzlichen Konzeption nicht eine Art "Ersatz-Untersuchungsbehörde", welche – über die Gegenstand der Beschwerde bildenden Entscheide oder Verfahrenshandlungen hinaus – auf die Untersuchung oder die Modalitäten der Untersuchungsführung gestaltend Einfluss nimmt (Guidon, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 397 StPO N 6b m.H.).

E. 7

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO) und der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer ist für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 3 StPO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Dienstleistungen von Anwälten, die an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland erbracht werden, von der Steuerpflicht befreit sind, weshalb keine Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG e contrario). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.